

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ der Stadt Oelde**

Die Niederschrift der Informationsveranstaltung vom 07.12.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist als separate Anlage Nr. 13 beigelegt.

### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB – Offenlage**

**(Beteiligungszeitraum: 27.03.2023 – 30.04.2023)**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Ein- gangs- datum</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägung der Verwaltung</b>
1	Sonderlandeplatz Oelde-Bergler	10.04.2023	<p><i>[...] wir hatten bereits am <u>04.12.2022</u> eine Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 158 „Windenergieanlage Craemer“ abgegeben.</i></p> <p><i>Stellungnahme vom <u>04.12.2022</u>:</i></p> <p><i>Die „Windenergieanlage Craemer“ gemäß Bebauungsplan Nr. 158 soll in unmittelbarer Nachbarschaft östlich zum Sonderlandeplatz Oelde-Bergler (EDLU) errichtet werden.</i></p> <p><i>Da eine Standardplatzrunde für diesen Sonderlandeplatz nicht festgelegt und veröffentlicht ist,</i></p>	<p>Auf die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Eine Abwägung entfällt.</p>

			<p><i>kann das Anflugverfahren den Anforderungen entsprechend angepasst werden. Soweit die Windenergieanlage keinen Einfluss auf die Betriebsgenehmigung des Sonderlandeplatz Oelde-Bergeler (EDLU) hat, sehen wir keine Bedenken.</i></p> <p><i>Zur Wahrung aller Interessen bitten wir in der Sache um Bestätigung.</i></p>	
--	--	--	---	--

## Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

(Beteiligungszeitraum: 27.03.2023 – 30.04.2023)

Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange/ Nachbarkommune	Eingangsdatum	Stellungnahme	Abwägung der Verwaltung
1	Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW	03.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
2	Bezirksregierung Münster, Dez. 25 (Verkehr)	12.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
3	Bezirksregierung Münster, Dez. 26 (Luftverkehr)	05.04.2023	<i>[...] aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgebracht. Ich bitte um weitere Beteiligung in einem ordentlichen BImSch- Verfahren.</i>	Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.  Das Dezernat 26 ist im Rahmen des BImSch- Verfahrens zu beteiligen.
4	Bezirksregierung Münster, Dez. 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	27.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt

5	Bezirksregierung Münster, Dez. 52 (Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Altlasten, Bodenschutz)	30.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
6	Bezirksregierung Münster: Dezernat 53 (Immissionsschutz)	-	-	-
7	Bezirksregierung Münster, Dez. 54 (Wasserwirtschaft)	05.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
8	Bischöfliches Generalvikariat Münster (Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster)	-	-	-
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.03.2023	<i>[...] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.  Der beantragten Windanlage stehen soweit keine Hindernisse entgegen. Ein endgültiger Bescheid ergeht erst im BImSch-Verfahren. [...]</i>	Die Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung entfällt.
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement -	-	-	-

	Träger öffentlicher Belange (NRW)			
11	Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West Außenstelle Essen	-	-	-
12	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	-	-	-
13	Deutsche Post Bauen GmbH, NL Münster	-	-	-
14	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	28.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
15	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	-	-	-
16	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	-	-	-
17	Ericsson Services GmbH	-	-	-
18	Evangelische Kirche von Westfalen (Bau- Kunst-Denkmalpflege)	19.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
19	Fernstraßenbundesamt	27.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
20	Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel	-	-	-

21	Gemeinde Beelen	-	-	-
22	Gemeinde Herzebrock-Clarholz	05.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
23	Gemeinde Langenberg	27.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
24	Gemeinde Wadersloh	-	-	-
25	Handelsverband NRW - Westfalen-Münsterland e. V. (Geschäftsstelle Münster)	04.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
26	Handwerkskammer NRW	28.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
27	IHK Nord Westfalen	20.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
28	Kreis Gütersloh	20.04.2023	<p><i>[...] zum Vorhaben der Stadt Oelde nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der Kreis Gütersloh stimmt dem Bebauungsplan Nr. 158 "Windenergieanlage Craemer" zu, sofern die Anforderungen der Fachabteilungen aufgenommen werden.</i></p> <p><i>Der Kreis Gütersloh wurde als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten. Hausintern habe ich die Fachabteilungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Wirtschaftsförderungsgesellschaft - pro Wirtschaft GT GmbH</i></li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>4.1 Geoinformation, Kataster und Vermessung</i></li> <li>• <i>4.2.3 Bauen, Wohnen Immissionen - Immissionsschutz</i></li> <li>• <i>4.4.2 Tiefbau -Kultur- und Wasserbau</i></li> <li>• <i>4.5.2 Umwelt - Naturschutz</i></li> <li>• <i>4.5.3 Umwelt - Klimaschutz und Planung</i></li> <li>• <i>6.2.6 Gesundheit - Hygiene, Trinkwasser und Umwelt</i></li> </ul> <p><i>beteiligt.</i></p> <p><i>Die Abteilungen haben sich wie folgt geäußert:</i></p> <p><u><i>Abteilung Bauen Wohnen Immissionen - Immissionsschutz</i></u></p> <p><i>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes habe ich keine grundsätzlichen Bedenken. Geprüft wurden die Belange für die im Gebiet des Kreises Gütersloh befindlichen Immissionssorte.</i></p> <p><i>Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind die Belange der optischen Bedrängung und des Schattenwurfs und, falls es noch zu Änderungen kommen sollte, für den Lärmbereich zu prüfen.</i></p> <p><u><i>Abteilung Umwelt - Naturschutz</i></u></p> <p><i>Gegen die Planung bestehen bei Einhaltung der im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen VART 1, VART 2 und VART 3 keine Bedenken.</i></p>	<p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme der Abteilung Bauen Wohnen Immissionen – Immissionsschutz zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert.</p> <p>Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt – Naturschutz zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	--

			<p><i>Abhängig von der endgültigen räumlichen Lage der erforderlichen Kompensationsfläche für den Eingriff in das Landschaftsbild regt die UNB GT weiterhin an, die Fläche so zu gestalten, dass neben der Aufwertung des Landschaftsbildes auch eine positive Funktion für die ermittelten wertgebenden Arten im Bereich des Vorhabens erfüllt werden (s. Stellungnahme vom 06.12.2022).</i></p> <p><u><i>Auszug aus der Stellungnahme vom 12.12.2022:</i></u>  <i>Wie auf Seite 21 des Umweltberichtes (Vorentwurf) geschrieben, soll der Eingriff in das Landschaftsbild durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die UNB GT regt an, die Kompensationsflächen so zu gestalten, dass sie neben der Aufwertung des Landschaftsbildes auch eine positive Funktion für die vorkommenden wertgebenden Arten im Bereich des Vorhabens aufweisen. Beispielsweise kann von der Anlage von Heckenstrukturen die Nachtigall profitieren. Hierbei ist jedoch darauf zu achten ausreichend Abstand (mind. 150 m) zur geplanten WEA zu halten (s. S. 59 Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW, MULNV und LANUV 2017).</i></p>	<p>Die Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Fläche in der Gemeinde Beelen, Gemarkung Beelen, Flur12, Flurstück 7 erbracht. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf wird auf der Fläche Acker in extensives Grünland umgewandelt und dauerhaft erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft; der Flächenzugriff ist dinglich gesichert.</p>
29	Kreis Warendorf	28.04.2023	<p><i>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</i></p>	



		<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p><i>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</i></p> <p><i>Im Zuge des B-Plan-Verfahrens erfolgt bereits eine differenzierte Betrachtung der zu erwartenden Schallimmissionen. Bereits am 14.03.2023 wurde hier im Hause der BImSch-Antrag für die geplante Windkraftanlage mit den gleichen Lärmprognosen vorgelegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird von hier derzeit unter Beteiligung des LANUV Essen eine Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens durchgeführt, die hinsichtlich der Tiefenprüfung über die Betrachtung im B-Plan-Verfahren hinausgeht. Da seitens des LANUV bisher keine abschließende Stellungnahme abgegeben wurde, wird die abschließende Stellungnahme zum Immissionsschutz im B-Plan-Verfahren zunächst zurückgestellt und zeitnah unaufgefordert nachgereicht.</i></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><i>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen:</i></p> <p><i>1. Im vorliegenden Fall muss zur Vermeidung des Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aus § 44 I Nr.1 BNatSchG für den Kammmolch während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun vor das gesetzlich geschützte Biotop BT-4115-4001-</i></p>	<p><u>Zu Abt. Immissionsschutz:</u></p> <p>Die Kommune nimmt die Stellungnahme der Abt. Immissionsschutz zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Kommune werden auf der Ebene der Bauleitplanung die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt. Kritik an dem Umgang mit dem Thema „Schall“ im Bebauungsplanverfahren wird vom Kreis Warendorf nicht vorgebracht.</p> <p><u>Zu Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Zu 1.: Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt und für den Aktivitätszeitraum des Kammmolchs vor Baubeginn ein Amphibienschutzzaun errich-</p>
--	--	--	---

			<p><i>2002 im südlichen Plangebiet gebaut werden. Aufgrund der nicht durchgeführten Untersuchung, den grundsätzlich geeigneten Habitatstrukturen und dem Vorkommen der Art im Raum ist im Rahmen einer Worst-Case-Annahme von einem Vorkommen der Art im Biotop auszugehen. Durch die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes vor Baubeginn kann ein Verstoß gegen das o.g. Verletzungs- und Tötungsverbot ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahme ist in Artenschutzbeitrag und Umweltbericht festzusetzen und kann mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</i></p> <p><i>2. Die Kompensationsbilanzierung für den Eingriff in das Landschaftsbild im Umweltbericht ist anzupassen. Die Stadt Oelde hat in Gesprächen und durch eine beauftragte Stellungnahme der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte deutlich gemacht, dass eine Kompensation in Ersatzgeld nach § 15 VI BNatSchG auf Grund der Geltung des baurechtlichen Paragraphen 200a BauGB als nicht rechtssicher eingestuft wird. Im Gespräch zwischen der Stadt Oelde, den Verfassern des Umweltberichts und der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass die Kompensation des Eingriffs in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach ökologischen Werteinheiten in der Höhe des fiktiven Ersatzgeldes erfolgen soll. Die Berechnung des Ersatzgeldes soll gemäß</i></p>	<p>tet. Artenschutzbeitrag und Umweltbericht wurden hinsichtlich dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme ergänzt. Der Vorhabenträger hat der Errichtung eines Amphibienschutzzauns zugestimmt, die Maßnahme ist auch Bestandteil der Regelungen im Durchführungsvertrag.</p> <p>Zu 2.: Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt. Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt durch die Aufwertung einer Maßnahmenfläche, ein Ersatzgeld wird nicht erhoben. Die Maßnahme zur Kompensation wird vertraglich gesichert, der Umweltbericht wurde diesbezüglich ergänzt.</p>
--	--	--	---	--

			<p><i>Windenergieerlass 2018 des Landes NRW erfolgen. Nach Erlass des LANUV vom 15.02.2016 sind Orts- und Siedlungslagen &gt; 5 km<sup>2</sup> nicht in Wert zu setzen und somit aus dem Untersuchungsraum gemäß 8.2.2.1 Sechster Absatz WE, zu streichen. Pro ökologischer Werteinheit soll ein Wert von 19 € angesetzt werden.</i></p> <p><i>Diese Festsetzungen sind im Umweltbericht zu ändern bzw. festzusetzen.</i></p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Beseitigung von Bäumen, Hecken, Wallhecken und Gebüsch als potenzielle Lebensstätten geschützter Tierarten nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres vorzunehmen (§ 39 V S.1 Nr.2 BNatSchG)</i></li> <li><i>2. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis der Beschlussfassungen zu meinen Einwendungen zu informieren.</i></li> </ol> <p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</i></p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p>	<p>Bei der Berechnung des erforderlichen Ausgleichs werden in vergleichbaren Fällen 15,- €/Wertpunkt angesetzt. Diese Praxis wird auch vorliegend angewandt.</p> <p>Zu 1.: Der Hinweis bzgl. der Bauzeitenbeschränkung gemäß BNatSchG ist bereits in Kap. 6.3 der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p><u>Zu Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Die Stadt Oelde nimmt die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zur Kenntnis.</p> <p><u>Zu Untere Bodenschutzbehörde:</u></p>
--	--	--	--	--

			<p><i>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</i></p>	<p>Die Stadt Oelde nimmt die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur Kenntnis.</p>
29A	Kreis Warendorf	17.05.2023	<p><i>Ergänzende Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 28.04.2023:</i></p> <p><u><i>Immissionsschutz:</i></u></p> <p><i>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</i></p> <p><i>Mit Stellungnahme vom 28.04.23 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass der Antrag nach BImSchG für die geplante Windkraftanlage (WKA) hier bereits vorliegt und im Verfahren ist. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens erfolgte eine Beteiligung des LANUV in Essen zwecks Plausibilitätsprüfung des Schallgutachtens und der Schattenwurfprognose.</i></p> <p><i>Mit Schreiben vom 05.05.23 hat das LANUV eine umfassende Stellungnahme dazu abgegeben.</i></p> <p><i>Von dort wurde ausgeführt, dass das Büro Richters &amp; Hüls die Berechnung der geplanten WKA auf Grundlage der festgesetzten Emissions-Kontingente sachgerecht umgesetzt hat. In den im Jahre 2006 ermittelten Kontingenten im Rahmen der Planaufstellung sind jedoch die 9 WKA im Einwirkungsbereich des Aurea-Parks noch nicht berücksichtigt worden, da sie erst später entstanden sind.</i></p>	<p><u><i>Zu Abt. Immissionsschutz:</i></u></p> <p>Der Kreis regt in seiner außerhalb der Beteiligungsfrist eingegangenen Stellungnahme an, mit dem Bauleitplanverfahren entweder Nachberechnungen zu den Lärmvorbelastungen, die von außerhalb des AUREA-Parks betriebenen Windkraftanlagen ausgehen, abzuwarten oder in die Festsetzung zu den Emissionskontingenten einen Vorbehalt hinsichtlich einer abschließenden Prognose aufzunehmen. Beidem wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nachberechnungen sind für das Lärmschutzkonzept des Bebauungsplanes nicht erforderlich, der vorgeschlagene Vorbehalt erübrigt sich auf Grundlage der nachfolgenden Abwägung und der Sicherstellung des Immissionsschutzes im laufenden Anlagenzulassungsverfahren.</p>

			<p><i>Aus der Stellungnahme des LANUV erfolgen daher weitergehende Nachforderungen zur Schallschutzberechnung hinsichtlich der Vorbelastung aus den vorhandenen WKA. Maßgeblich ist die Vorbelastung der vorhandenen WKA im Kreisgebiet Gütersloh (7 WKA) und der beiden WKA von Westfalenwind südlich der A 2 zu untersuchen.</i></p> <p><i>Diese Nachforderung wurde mit Schreiben vom 10.05.23 an den Antragsteller der WKA weitergeleitet.</i></p> <p><i>Das kann dazu führen, dass aufgrund der Vorbelastung das festgesetzte Emissionskontingent insbesondere zur Nachtzeit nicht voll ausgeschöpft werden kann. Bereits jetzt kann das festgesetzte Emissionskontingent nur mit einem schallreduzierten Betrieb (Mode 15) der WKA eingehalten werden.</i></p> <p><i>Ich rege daher an die abschließende Berechnung durch den Antragsteller abzuwarten oder in die Festsetzung einen Vorbehalt hinsichtlich einer abschließenden Prognose aufzunehmen.</i></p> <p><i>Unter Ziffer 7 der Textlichen Festsetzungen im B-Plan wird auf die Schattenwurfprognose verwiesen. Hier sollte ergänzt werden, dass der Abschaltmodus der WKA und die Schutzbedürftigkeit der einzelnen Immissionsorte im Genehmigungsverfahren für die WKA abschließend festgelegt werden.</i></p>	<p>Im Einzelnen:</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan übernimmt das auf seinen Geltungsbereich entfallende Emissionskontingent von 70 dB tags und 59 dB nachts aus dem insoweit überlagerten Bebauungsplan Nr. 105 „AUREA“. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die städtebauliche Ordnung im verbleibenden Teil des Bebauungsplanes Nr. 105 im Hinblick auf das Schallkonzept gewährleistet bleibt. Ein Anspruch des Vorhabenträgers darauf, mit seiner Windkraftanlage das Emissionskontingent in jedem Falle ausschöpfen zu können, ist damit nicht verbunden. Die Emissionskontingente bieten generell keinen Schutz davor, dass es plangebietsextern zu weiteren Geräuschvorbelastungen kommt, die zur Folge haben können, dass die festgesetzten Kontingente vom Vorhabenträger nicht voll ausgenutzt werden können. Die Erforderlichkeit der Planung steht damit nicht Frage.</p> <p>Sollte sich im weiteren eine relevante Lärmvorbelastung durch die Bestands-WKA ergeben, kann hierauf für die Dauer der Vorbelastung mit einem entsprechend schallreduzierten Nachtbe-</p>
--	--	--	--	--

				<p>trieb der Windkraftanlage des Vorhabenträgers reagiert werden. Der Nachweis sowohl der Einhaltung der Emissionskontingente als auch der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm ist über das Anlagenzulassungsverfahren gewährleistet. Der erforderliche Schallschutz ist daher auch unter Nachbartschutzgesichtspunkten sichergestellt. Das Bauleitplanverfahren muss die Nachberechnungen daher nicht abwarten.</p> <p>Auch des vom Kreis alternativ vorgeschlagenen Vorbehalts zu den Emissionskontingenten bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Im Verhältnis zu den anderen emittierenden Gewerbebetrieben im Industriegebiet Nr. 105 muss das Emissionskontingent – unabhängig von Nachberechnungen der Lärmvorbelastung – eingehalten werden. Im Verhältnis zu lärmbeeinträchtigten Nachbarn muss im Anlagenzulassungsverfahren ohnehin der Nachweis erbracht werden, dass die Immissionsrichtwerte einschließlich zu berücksichtigender Lärmvorbelastungen eingehalten werden.</p> <p>Im Ergebnis hängt das Plankonzept des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von den Ergebnissen der Nachberechnungen ab und kann daher ohne die vom Kreis vorgeschlagenen Vorbehalte fortgesetzt werden.</p>
--	--	--	--	--

30	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	27.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	30.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
33	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
34	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	-	-	-
35	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf	29.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
36	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	11.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
37	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
38	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukul-	-	-	-

	tur in Westfalen (Städtebau und Landschaftskultur)			
39	Regionalverkehr Münsterland GmbH: Regionalverkehr Münsterland GmbH, Lüdinghausen (Verkehrsmanagement)	-	-	-
40	Stadt Ahlen	-	-	-
41	Stadt Beckum: Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	-	-	-
42	Stadt Ennigerloh: Fachbereich Stadtentwicklung	14.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
43	Stadt Rheda-Wiedenbrück	28.03.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
44	Stadtwerke Ostmünsterland	27.03.2023	<p><i>Gegen die Aufstellung des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Stadtwerke Ostmünsterland keine Bedenken.</i></p> <p><i>Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen (Windkraft und Photovoltaik) in das Netz der Stadtwerke Ostmünsterland ist bis zu einer max. Leistung von 7,1 MVA möglich. Netzverknüpfungspunkt ist die vorhandenen Kunden-Transformstation AUREA 19 (Craemer).</i></p>	Die Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme informiert.



45	Thyssengas GmbH	27.03.2023	<p><i>[...] mit Ihrer Nachricht vom 27.03.2023 unterrichten Sie uns über die öffentliche Auslegung des im Betreff genannten Bebauungsplanes Nr. 158.</i></p> <p><i>Unsere Stellungnahmen vom 12.12.2022 unser Zeichen B-I-D/Pi 2022-TÖB-1220 behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</i></p> <p><i>Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]</i></p> <p><i>Der Stellungnahme sind außerdem nachfolgende Unterlagen beigefügt, die nicht Teil dieser Beratungsvorlage sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Thyssengas: Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)</i></li> <li><i>• 60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen</i></li> <li><i>• Thyssengas: Merkblatt 60.6: Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen</i></li> </ul> <p><i><u>Stellungnahme vom 12.12.2022:</u></i></p> <p><i>[...] am südlichen Rand der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L00663 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.</i></p>	<p>Nach telefonischer Rücksprache mit dem im Anschreiben genannten Sachbearbeiter am 18.04.2023 befindet sich nur die südlich des Plangebiets verlaufende Leitungstrasse im Eigentum der Thyssengas GmbH.</p> <p>Der erforderliche Abstand von 35 m zur Gasfernleitung der Thyssengas wird eingehalten.</p> <p>Die östlich des Plangebiets gelegene Übergabestation befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Hinsichtlich einer möglichen Gefährdung dieses Bauwerks durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlage wird auf die Stellungnahme der Westnetz GmbH, Speziale Service Gas, Netzbetrieb Nord-Ost verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Vorhabenträger über die Stellungnahme der Thyssengas GmbH informiert. Die genannten Auflagen sind zu berücksichtigen/einzuhalten.</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gasleitung wird in der Plankarte nachrichtlich dargestellt.</p>
----	-----------------	------------	---	---

			<p><i>Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</i></p> <p><i>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</i></p> <p><i>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</i></p> <p><i>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit</i></p>	
--	--	--	--	--

		<p><i>uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m zu Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 290 m und bei Windparks bis zu 675 m erforderlich.</i></p> <p><i>Die konkrete Prüfung über die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände, ist in einem Lageplan einzuarbeiten und uns entsprechend nachzuweisen.</i></p> <p><i>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</i></p> <p><i>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</i></p> <p><i>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</i></p> <p><i>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.</i></li><li><i>2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</i></li><li><i>3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die</i></li></ol>	
--	--	--	--

			<p><i>lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.</i></p> <p><i>Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten.</i></p> <p><i>Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.</i></p> <p>4. <i>Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit <math>V &lt; 30</math> mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</i></p> <p>5. <i>Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</i></p>	
--	--	--	---	--

			<ol style="list-style-type: none"><li>6. <i>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird.</i></li><li>7. <i>Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</i></li><li>8. <i>Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</i></li><li>9. <i>Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</i></li><li>10. <i>Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</i></li><li>11. <i>Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</i></li><li>12. <i>Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</i></li></ol>	
--	--	--	--	--

			<p><i>13. Zusätzliche Auflagen</i> <i>Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</i></p> <p><i>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. unsere Gasfernleitung L00663 im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,</i></li><li><i>2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird,</i></li><li><i>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</i></li><li><i>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</i></li></ol>	
--	--	--	--	--

			<p><i>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwendet werden, eine Weitergabe an eine Bau-firma darf nicht erfolgen. [...]"</i></p> <p><i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme waren außerdem nachfol-gende Unterlagen beigefügt, die hier nicht bei-gefügt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>2022-toeb-1220 uebersicht</i></li> <li>• <i>100663 001</i></li> <li>• <i>100663 002</i></li> <li>• <i>tg-datenschutzinformationen</i></li> <li>• <i>tg-schutzanweisungen</i></li> <li>• <i>tg-hochspannungsbeeinflussung</i></li> <li>• <i>thyssengas merklatt-60-6 p 011216]</i></li> </ul>	
46	TWE-Busverkehr GmbH	-	-	-
47	Vereinigte Gas- und Was-serversorgung GmbH	28.04.2023	<p><i>[...] für die Benachrichtigung über o.g. Planung danken wir. Wir verweisen auf unser Schreiben vgw r-br-me vom 08.12.2022, in dem wir unsere Stellungnahme zur Aufstellung des o.g. Bebau-ungsplanes abgegeben haben. Weitere Anre-gungen dazu haben wir nicht.</i></p> <p><u><i>Stellungnahme vom 08.12.2022</i></u></p> <p><i>„[...] Die GELSENWASSER AG plant den Bau ei-ner Trinkwassertransportleitung ON 800 von Oelde, Bergeler Weg bis Rheda-Wiedenbrück,</i></p>	<p>Die Stellungnahme der Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme vom 08.12. 2022 ist GELSENWASSER bereits im Aus-tausch mit der Fa. Craemer, um eine Vereinbarkeit der Projekte aufeinander abzustimmen.</p>



			<p><i>Lippstädter Straße. Sie dient der Deckung zukünftiger Trinkwasserbedarfe im Raum Ostwestfalen. Der Plananlage anbei können Sie den aktuellen Planungsstand im Bereich der geplanten Windenergieanlage entnehmen. Die Trasse verläuft oberhalb der Geländekante entlang des Waldes, um den Eingriff in den Wald zu minimieren. Die Leitung und der 10 m breite Schutzstreifen (5 m beidseitig der Leitungsachse) liegen dabei vollständig im Flurstück 78 (Gemarkung Oelde, Flur 107) und Flurstück 172 (Gemarkung Nordrheda-Ems, Flur 18). Der durch den DVGW empfohlene Mindestabstand von Wasserleitungen zu WEAs von 30 m kann eingehalten werden. GELSENWASSER ist bereits im Austausch mit der Fa. Craemer, um eine Vereinbarkeit der Projekte aufeinander abzustimmen. GELSENWASSER ist aktuell in der Vorbereitung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54. [...]</i></p>	
48	Vodafone West GmbH	19.04.2023	<p><i>[...] zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 29.11.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</i></p> <p><u><i>Stellungnahme vom 29.11.2022:</i></u></p> <p><i>[...] Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</i></p>	Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH wird zur Kenntnis genommen.

			<p><i>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</i></p> <p><i>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinationsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren:</i></p> <p><i>E-Mail: <a href="mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com">ZentralePlanung.ND@vodafone.com</a></i></p> <p><i>Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.[...]</i></p>	
49	Wasser- und Bodenverband Oelde	20.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
50	Wasserversorgung Beckum GmbH	12.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
51	Westnetz GmbH, HD Gas	06.04.2023	<i>keine Bedenken</i>	entfällt
52	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	31.03.2023	<p><i>[...] als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt. Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10-kV-, 1-kV-, Straßenbeleuchtungskabel sowie eine Trafostation und Gasleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand</i></p>	<p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wird die Stellungnahme der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme und die beigefügten Planunterlagen der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster informiert.</p>

			<p><i>und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH &amp; Co. KG“, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Gas-Netzgesellschaft Rheda-Wiedenbrück GmbH &amp; Co. KG“, für das 30kV-Netz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH &amp; Co. KG“.</i></p> <p><i>Anhänge:</i></p> <p><i>Bestand Strom Aufst (s_1680247104_bestand_strom_aufst._vorhabenbezog._bpl_nr._158_windenergieanlagecraemer.pdf)</i></p> <p><i>Bestand Gas Aufst (s_1680247104_bestand_gas_aufst._vorhabenbezog._bpl_nr._158_windenergieanlagecraemer.pdf)</i></p> <p><i>Bestand Strom Aufst (s_1680248209_bestand_strom_aufst._vorhabenbezog._bpl_nr._158_windenergieanlagecraemer.pdf)</i></p>	
53	Westnetz GmbH, Spezialservice Gas, Netzbetrieb Nord-Ost	03.05.2023	<i>[...] gemäß dem Schlussbericht „Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten Bestim-</i>	Durch den Vorhabenträger ist die Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 03.05. 2023 dem Gutachterbüro Veenker

			<p><i>mung von Mindestanständen" DVGW Förderkennzeichen G 02/01/12 muss die WEA bei einzelner Aufstellung ein Mindestabstand von 333,5 Metern zu unser Gasdruckregelanlage einhalten.</i></p> <p><i>In einem Windpark entsprechend 419,75 Meter</i></p> <p><i>Siehe Anhang A15.5: Klasse 4 Nabenhöhe 150 Meter, Rotordurchmesser &gt;120 Meter</i></p> <p><i>Gemäß Absatz 9.2.2 „Ergänzende Bemerkung" (Seite 62) wird für 10 Meter mehr Nabenhöhe der Abstand um ca. 10 % erhöht, da in diesem Fall eine Nabenhöhe von 164 Metern angestrebt wird habe ich entsprechen der Tabelle in Anhang A15.5 15 % beigefügt.</i></p> <p><i>Gemäß dem Bericht ist ein geringer Abstand bei Einzelfallbetrachtung möglich.</i></p> <p><i>Sollte der geringere Abstand realisiert werden, bitte ich Sie mir im Vorfeld eine geeignete gutachterliche Äußerung zukommen zu lassen.</i></p> <p><i>Den Forschungsbericht habe ich dieser E-Mail angehängen.</i></p>	<p>GmbH zur Prüfung vorgelegt worden. Das Gutachterbüro ist u.a. spezialisiert auf die Erstellung von Risikobewertungen für Windenergieanlagen (WEA) und hat das von Westnetz in Bezug genommene Gutachten des DVGW erstellt.</p> <p>Das Gutachterbüro hat untersucht, ob durch die Errichtung und den Betrieb der von der Vorhabenträgerin geplanten Windenergieanlage eine unzulässige Gefährdung der Gasdruckregelanlage der Westnetz hervorgerufen wird. Dazu berechnet das Gutachten die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens an der Gasstation infolge des Betriebs der WEA; es stellt fest, dass unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration der zulässige Grenzwert der DIN ESO 16708 deutlich unterschritten wird. Es ist daher sichergestellt, dass der Schutzanspruch der Gasstation der Realisierung der Windenergieanlage an dem geplanten Standort nicht entgegensteht.</p>
54	Zweckverband SPNV Münsterland (Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL))	-	-	-